



LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V.
Neustädter Straße 26-28 • 23758 Oldenburg i. H.

An die
Mitglieder des Vorstandes der
AktivRegion Wagrien-Fehmarn

Geschäftszeichen
AR-WF

Auskunft erteilt
Matthias Amelung

Telefon
04361 / 620 700

Datum
05.04.2022

Einladung zur 100. Vorstandssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie herzlich ein zur Vorstandssitzung

**am Dienstag, den 12. April 2022, um 17:00 Uhr
im Forum des Gewerbezentrums Oldenburg i. H.
(Neustädter Straße 26-28, 23758 Oldenburg i. H.)**

Die Tagesordnung stellt sich wie folgt dar:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Regionalmanagements
3. Bewerbung als FLAG im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei-, und Aquakulturfonds (EMFAF) 2023-2027
4. Projektneubeschluss: Jungpflanzenaufzucht der SoLaWi Fehmarn
5. Vorstellung und Abstimmung der Integrierten Entwicklungsstrategie 2023-2027 zur Vorlage in der Mitgliederversammlung
6. Satzungsänderungen im Rahmen der Strategieerstellung
7. Sonstiges

Aufgrund der Vorgabe seitens des Innenministeriums sind nur teilnehmende Vorstandsmitglieder bei der Projektauswahl stimmberechtigt. Wir bitten um Beachtung. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jörg-Peter Scholz



Satzung

zur Änderung der Satzung des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V.“

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom xx.04.2022 wird die Satzung des Vereins LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V. in der Fassung vom 18.09.2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.09.2021, wie folgt geändert:

I.

1. § 1 Abs.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.Juni 2021 (VO(EU) 2021/1060).

2. § 2 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029.

3. § 3 Abs.4 erhält folgende Fassung:

Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Art. 30 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) i.V.m. Art. 33 der VO (EU) 2021/1060. Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 29 der VO (EU) 2021/1139 genannte Zielsetzung.

4. § 3 Abs.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 33 der VO (EU) 2021/1060 übernimmt die LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V. folgende Aufgaben:

5. § 3 Abs.5 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

Die Berichterstattung gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferates des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums für das Vorjahr an das LLUR.



6. § 8 wird um folgenden Absatz 5 erweitert:

Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung darf *weder in der Mitgliederversammlung* noch in einem anderen Entscheidungsgremium eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49% haben. Sofern eine Interessengruppe, wie zum Beispiel die kommunalen Mitglieder, mehr als 49% ausmachen, können diese sich so „Gruppieren“ oder die Stimmen so gewichtet werden, dass deren Stimmgewicht nicht mehr als 49% ausmacht.

7. § 15 Abs.1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch die oberste Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein benannten Gebietskulisse. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 31 Abs. 2(b) VO (EU) 2021/1139.

(3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe gemäß Art. 33 Abs.3 der VO (EU) 2021/1060.

8. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das LLUR in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium beratende Funktion im Arbeitskreis der FLAG.

9. § 17 Abs.3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2029 sichergestellt werden.

II.

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg i.H., den

Jörg-Peter Scholz, Vorsitzender

Jörg Saba, stv. Vorsitzender